

## **Satzung des Bernkasteler Ruderverein 1874 e.V.**

in der Fassung vom 20.04.2012

### **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Bernkasteler Ruderverein 1874 e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Bernkastel-Kues. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wittlich eingetragen. Der Verein ist dem Deutschen Ruderverband angeschlossen.

### **§2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit sowie die Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssports.

Der Verein bezweckt die Ausübung des Rudersports auf der Grundlage des Amateursports. Weitere Sportarten können zur Ergänzung und als Grundlage für den Rudersport wahrgenommen werden, z.B. Schwimmen, Laufen, Walken, Hantel- und Krafttraining, Gymnastik, Indoor-Rudern, Kanu, Kajak etc.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen von Vermögensteilen, die außerhalb des gemeinnützigen Vereinszwecks liegen, an Mitglieder oder Dritte, sind ausgeschlossen.

### **§ 2a Ehrenamtsfreibetrag**

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§4 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern, die im Jahr der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) inaktiven Mitgliedern
- d) Ferienmitgliedern
- e) jugendlichen Mitgliedern

### **§5 Aufnahme**

Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen. Bei Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters zur Mitgliedschaft erforderlich. Diese müssen sich durch schriftliche Erklärung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages für den Jugendlichen verpflichten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der/die Bewerber/in die Jahreshauptversammlung anrufen. Diese Versammlung entscheidet über die Aufnahme.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt in der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder haben das Recht, sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand in eine andere Form der Mitgliedschaft umzumelden.

### **§6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Tod
- 2) Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- 3) Ausschluss – dieser kann nur aus gewichtigem Gründen von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit erfolgen
- 4) Durch Streichung aus der Mitgliederliste – sie erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz Anmahnung 1 Jahr im Rückstand ist.

Bereits gezahlte Beiträge und Eintrittsgelder werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.

Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beträge an den Verein bleibt bestehen.

### **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Zu den Rechten der Aktiven, Jugendlichen und Ferienmitglieder gehören der Besuch des Bootshauses, die Benutzung der Boote und Gerätschaften gemäß den erlassenen Anordnungen.

Die Mitglieder, die den Rudersport aktiv betreiben, müssen schwimmkundig sein!

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Beitrag pünktlich zu entrichten, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ruder- und Wassersportbetriebes zu beachten.

Die vom Vorstand erlassenen Anordnungen sind ebenso bindend wie die Satzung.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

### **§8 Beiträge**

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und des Eintrittsgeldes setzt die Jahreshauptversammlung fest.

Neben den Beiträgen können von der Mitgliederversammlung Umlagen in Höhe von max. 2 Jahresbeiträgen beschlossen werden.

Auf begründeten Antrag kann der Vorstand Beiträge und Eintrittsgelder ermäßigen oder stunden.

### **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören.

Die Jahreshauptversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Die Tagesordnung wird mindestens 8 Tage vorher im für die Stadt Bernkastel-Kues zuständigen amtlichen Mitteilungsblatt veröffentlicht.

Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören:

1. Jahres- und Kassenbericht,
2. Bericht der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, sofern nicht dreijährige Amtsdauer,
5. Voranschlag und Beschlussfassung für das neue Geschäftsjahr

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen auf Antrag von mindestens 10 für die Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb 14 Tagen einberufen werden. Die Einberufung muss mindestens fünf Tage vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge kann nur dann abgestimmt werden, wenn mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder der Beratung bzw. der Abstimmung über den Gegenstand zustimmen. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters(in), bei geheimer Abstimmung das Los. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelesen.

## **§10 Vorstand**

Den Vorstand bilden

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Schriftführer/in
- d) der/die Kassenwart/in
- e) der/die 1. Ruderwart/in
- f) der/die 2. Ruderwart/in
- g) der/die Bootswart/in
- h) der/die Hauswart/in
- i) zwei Jugendwart/innen
- j) dem/der Vertreter/in der Inaktiven

Alle in dieser Satzung genannten Funktions- oder Amtsbezeichnungen gelten auch ohne entsprechende Nennung in der weiblichen Form.

Die Vereinsangelegenheiten leitet der Vorstand. Er hat das Vereinsvermögen zu verwalten, die Versammlungen zu berufen und die Beschlüsse derselben auszuführen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart (=geschäftsführender Vorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt, auch Dritten gegenüber, sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich.

Der geschäftsführende Vorstand soll beim Amtsgericht eingetragen werden.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei den Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Wird diese nicht erzielt, so findet Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsführer zu ziehende Los. Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.

Die Wahl der Jugendwarte richtet sich nach §11 dieser Satzung.

Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit auf Beschluss einer Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben werden.

Beim Ausscheiden des/der Vorsitzenden während seiner Amtszeit muss eine Ergänzung durch Nachwahl seitens einer Mitgliederversammlung stattfinden.

Scheidet eines der übrigen Mitglieder des Vorstandes aus, so ernennt der Gesamtvorstand einen Ersatzmann bzw. eine Ersatzfrau.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf und auf Antrag der Vorstandsmitglieder einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Kassenführung wird von zwei Rechnungsprüfern, die von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählt werden, geprüft. Diese Prüfung hat nach Abschluss des jeweiligen Jahres zu

Beginn des Folgejahres zu erfolgen. Über diese Prüfung erstatten die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

### **§11 Jugendvertretung**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der im Verein erlassenen Anweisungen eingeräumt werden. Näheres kann in einer von der Jugend sich selbst gegebenen Jugendordnung geregelt werden, welche jedoch der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

Im Vorstand ist die Jugend durch zwei von den Jugendlichen in eigener Zuständigkeit gewählte Jugendwarte/Innen vertreten, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen. Sollten keine Vorschläge der Mitgliederversammlung zur Besetzung der Jugendwarte von der Jugend vorgelegt werden, wählt die Mitgliederversammlung diese beiden Vorstandsämter auf Vorschlag der anwesenden Jugendlichen.

### **§12 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der wesentliche Inhalt des Antrages muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Antragsberechtigt sind nur der Vorstand oder mindestens 10 in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglieder.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Auflösung des Vereins kann nur durch  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ist diese Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere Hauptversammlung abzuhalten, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der Stimmberechtigten beschlossen wird.

Die Liquidation des Vereins obliegt 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Bernkastel-Kues, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.